



**BS-Beschluss öffentlich**  
B616-22/17

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/480.1

Erfassungsdatum: 21.08.2017

**Beschlussdatum:**  
05.10.2017

**Einbringer:**

Dez. II, Amt 60

**Beratungsgegenstand:**

**Feststellung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens 198 „Stadtumbau Ost – Schönwalde II“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 01.01.2012**

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Rechnungsprüfungsausschuss <b>1. Lesung</b>	22.10.2015	5.3	Zur Kenntnis genommen			
Rechnungsprüfungsausschuss <b>Prüfung</b>	31.07.2017	Prüfhandlung vorgenommen				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	11.09.2017	5.14		14	0	1
Rechnungsprüfungsausschuss <b>2. Lesung</b>	14.09.2017	4.6		6	0	0
Hauptausschuss	18.09.2017	8.14	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	05.10.2017	8.15		einstimmig	0	0

Birgit Socher  
Präsidentin

<b>Beschlusskontrolle:</b>	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2012 ff.
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2012 ff.

**Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt die Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens 198 „Stadtumbau Ost – Schönwalde II“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum Stichtag 01.01.2012 fest.

## **Sachdarstellung/ Begründung**

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens macht es erforderlich, zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Nach § 64 Abs. 2 und 4 KV M-V gilt für städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach § 136 BauGB und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 BauGB diese Verpflichtung entsprechend.

Mit der Umstellung auf die Doppik im Jahr 2012 ist erstmals eine Eröffnungsbilanz, gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V), für das Städtebauliche Sondervermögen 198 „Stadtumbau Ost- Schönwalde II“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald aufzustellen.

Hierfür war es erforderlich, das gesamte Vermögen und sämtliche Schulden des SSV zu erfassen und zu bewerten.

Die Bilanz und der Anhang der Eröffnungsbilanz sind im Rahmen der örtlichen Prüfung analog § 3a KPG M-V zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben hierzu einen Prüfbericht und abschließenden Prüfungsvermerk verfasst.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Prüfbericht Eröffnungsbilanz SSV 198

Anlage 2: Prüfvermerk Eröffnungsbilanz SSV 198



Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des  
Städtebaulichen Sondervermögens 198 „Stadtumbau Ost –  
Schönwalde II“ zum 01.01.2012

vom 19.08.2015

an:  
den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Rechnungsprüfungsamt  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

## Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>3</b>
<b>Prüfbericht.....</b>	<b>4</b>
<b>1 Prüfungsgrundlage.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Grundsätzliche Feststellungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....</b>	<b>6</b>
3.1 Prüfungsgegenstand .....	6
3.2 Art und Umfang der Prüfung.....	6
<b>4 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....</b>	<b>7</b>
4.1 Buchführung und Inventar.....	7
4.2 Eröffnungsbilanz.....	8
4.3 Anhang mit Anlagen .....	8
<b>5 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz .....</b>	<b>8</b>
<b>Aktiva</b>	
<b>1 Anlagevermögen .....</b>	<b>9</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände .....	9
1.2 Sachanlagen.....	9
1.3 Finanzanlagen .....	9
<b>2 Umlaufvermögen.....</b>	<b>9</b>
2.1 Vorräte .....	9
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen .....	9
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	10
2.2.4 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich.....	10
2.3 Guthaben bei Kreditinstituten .....	10
<b>Passiva</b>	
<b>1 Eigenkapital .....</b>	<b>11</b>

<b>2</b>	<b>Sonderposten.....</b>	<b>11</b>
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen .....	11
2.4	Sonstige Sonderposten.....	11
2.4.1	Sonderposten für Maßnahmen an privat nutzbaren Objekten .....	11
2.4.2	Sonderposten für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten .....	11
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten .....</b>	<b>12</b>
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	12
4.10	Verbindlichkeiten für den sonstigen öffentlichen Bereich .....	12
<b>6</b>	<b>Eröffnungsbilanz .....</b>	<b>13</b>
6.1	Anhang .....	14
6.2	Übersichten zur Eröffnungsbilanz .....	21
6.2.1	Darlehensübersicht .....	21
6.2.2	Anlagenübersicht .....	22
6.2.3	Grundstücksverzeichnis .....	23
6.2.4	Forderungsübersicht .....	24
6.2.5	Verbindlichkeitenübersicht .....	25
<b>7</b>	<b>Abschließende Äußerung.....</b>	<b>26</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AV	Anlagevermögen
BauGB	Baugesetzbuch
BBC	BauBeCon
BBR	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern
RSI	Rückführung der städtischen Infrastruktur
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
LFI	Landesförderinstitut
THV	Treuhandvermögen
UHGW	Universitäts- und Hansestadt Greifswald
UV	Umlaufvermögen

## Prüfbericht

### 1 Prüfungsgrundlage

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz – KomDoppikEG M-V<sup>1</sup>) vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) hatte die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ihr Rechnungswesen zum 01.01.2012 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-MV) umzustellen. Die Stadt führt gemäß § 1 i.V.m. § 2 KomDoppikEG M-V ihre Bücher seit dem 01.01.2012 nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik).

Die UHGW ist nach § 60 Abs. 1 KV M-V i.V.m. §§ 2, 4 KomDoppikEG M-V verpflichtet, zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung eine Eröffnungsbilanz mit Anhang und seinen ergänzenden Anlagen nach § 3 KomDoppikEG M-V aufzustellen. Nach § 64 Abs. 2 und 4 KV M-V gilt für städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach § 136 BauGB und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 BauGB diese Verpflichtung entsprechend. Durch den Verweis auf die Vorschriften des 4. Abschnittes der KV M-V zur Haushaltswirtschaft ist insbesondere der Grundsatz nach § 43 Abs. 5 KV M-V anzuwenden.

§ 1 Abs. 1 und 2 KomDoppikEG M-V sind sinngemäß auf Städtebauliche Sondervermögen anwendbar. Maßgeblich ist, dass die Umstellung auf die Doppik für die Gemeinde und ihr Städtebauliches Sondervermögen nur zu einem einheitlichen Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 12 und 15 KomDoppikEG gelten in entsprechender Anwendung.

Die vom Oberbürgermeister gemäß § 2 KomDoppikEG M-V aufzustellende Eröffnungsbilanz mit ihrem Anhang ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss vor ihrer Feststellung durch die Bürgerschaft zu prüfen, § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V i.V.m. §§ 1 Abs. 1 – 4, 2 Abs. 1 KPG M-V<sup>2</sup>. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich für die Prüfung des in der Stadt eingerichteten Rechnungsprüfungsamtes, § 1 Abs. 3, 4 KPG-MV.

Grundlage für die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz waren im Wesentlichen folgende gesetzlichen Vorschriften, Vorgaben des Landes M-V und sonstige gemeindliche Festlegungen:

- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), Stand 13.12.2011,
- Gemeinkassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik), Stand 25.02.2008,
- Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO
- Kommunaler Kontenrahmen und Kontenrahmenplan des Landes M-V,
- Leitfaden Städtebauliches Sondervermögen mit Anlagen 1 bis 9 sowie Anlage Zuarbeiten Sanierungsträger (Stand 06.10.2008) sowie Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung (Stand 29.04.2011),
- FAQ des NKHR M-V,
- BBR für das SSV der UHGW i. V. m. der BBR der UHGW
- Arbeitsrichtlinie SSV,
- weitere Grundlagen:

---

<sup>1</sup> Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410)

<sup>2</sup> letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720)

- TH-Vertrag vom 05.04./18.04.1994, BS-Beschluss vom 03.03.1994, Beschluss-Nr.: 1167-46/94 mit Ergänzungen zum Vertrag (Programmteil Stadtumbau Ost) vom 22.10.2003/06.11.2003, BS-Beschluss vom 22.09.2003, Beschluss-Nr.: B599-40/03

Ergänzend wurden für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz

- die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff. HGB) und
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

herangezogen, soweit diese den kommunalen Besonderheiten gerecht werden.

Dieser Bericht lehnt sich in Darstellung und Inhalt an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 450) an, soweit diese in Übereinstimmung mit den kommunalen Besonderheiten stehen.

Nachstehend wird über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 des Städtebaulichen Sondervermögens 198 „Stadtumbau Ost – Schönwalde II“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald berichtet.

## **2 Grundsätzliche Feststellungen**

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs unter Einbeziehung der Buchführung des SSV führt im Ergebnis mit einer Ausnahme zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Die vom Oberbürgermeister aufgestellte Eröffnungsbilanz entspricht den Anforderungen an eine vollständige und sachgerecht bewertete Erfassung aller Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des SSV.

Die einschränkenden Feststellungen betreffen:

- Bzgl. der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens ist festzustellen, dass eine Freigabe der Finanzsoftware AB-DATA bisher noch nicht erfolgt ist.
- Im Rahmen der Prüfung konnte nur für den Nachweis des Komplementäranteils der UHGW Rückgriff auf die elektronische Buchführung genommen werden. Die übrigen Daten der vorgelegten Eröffnungsbilanz sind nicht aus den Konten der Hauptbuchhaltung (AB-Data) abgeleitet worden. Die Ableitung erfolgte aus dem Verwendungsnachweis 2011 der BBC für das SSV und den damit verbundenen Unterlagen. Ein Rückgriff auf die elektronische Buchführung war nicht möglich, da die Buchführung bis zum 30.09. über die BBC lief.



### **3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1 Prüfungsgegenstand**

Gegenstände unserer Prüfung waren:

- die Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens 198 „Stadtumbau Ost – Schönwalde II“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- der Anhang zu dieser Eröffnungsbilanz mit seinen beigefügten Anlagen.

Der Oberbürgermeister ist für Inhalt und Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz verantwortlich. Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, anhand einer Prüfung unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die Übereinstimmung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs mit den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

Die Eröffnungsbilanz wurde in Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern geprüft. Die Prüfung umfasste die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung, § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang nebst Anlagen sind diesem Bericht als Anlagen beigefügt.

#### **3.2 Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung konnte nicht im Rahmen der durch § 11 Abs.2 KomDoppikEG M-V gesetzten Frist abgeschlossen werden. Gemäß § 11 Abs. 1 KomDoppikEG M-V obliegt die Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs der Gemeindevertretung. Die Bürgerschaft hat diese bis spätestens zum 30.11. des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden vorzunehmen. Die Frist verstrich zum 30.11.2012 fruchtlos. Die Kommunalaufsicht verlängerte mit Schreiben vom 13.05.2013 die Frist für die Feststellung der Eröffnungsbilanz für den städtischen Haushalt bis zum 30.09.2013.

Die Übergabe der vollständig aufgestellten Eröffnungsbilanz erfolgte zum 04.03.2015 durch die Kämmererei. Die übergebenen Dokumente beinhalteten:

- die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012,
- den Anhang,
- Anlage 1 Darlehensübersicht,
- Anlage 2 Anlagenübersicht mit Sonderposten des SSV,
- Anlage 3 Grundstücksübersicht des SSV (ohne Eintragungen),
- Anlage 4 Forderungsübersicht des SSV,
- Anlage 5 Verbindlichkeitenübersicht des SSV
- Vollständigkeitserklärung vom 05.10.2015.

Der Prüfungszeitraum war im III. Quartal 2015.

Die Wesentlichkeitsgrenze bei der Prüfung und bei der Beurteilung der Prüfungsfeststellungen orientierte sich am Umfang des jeweiligen Fehlers in der einzelnen Bilanzposition im Verhältnis

der Gesamtsumme aller Posten in der Bilanzposition. Ein Überschreiten von 0,5% des jeweiligen Anlage- und Umlaufvermögens-, der Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten- sowie der Rückstellungs- und Verbindlichkeitensumme gilt als wesentlich.

Der Oberbürgermeister hat in einer Erklärung die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang am 05.10.2015 schriftlich bestätigt.

Die Prüfungsergebnisse für jede Bilanzposition sind in Arbeitspapieren dokumentiert. Der Bericht gibt diese Ergebnisse trotz seiner komprimierten Form umfassend wieder.

## **4 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

### **4.1 Buchführung und Inventar**

Im Zusammenhang mit der Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme bediente die Stadt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines geeigneten Beauftragten im Sinne der §§ 157 ff. BauGB. Die Umstellung des städtischen Rechnungswesens auf die Doppik änderte nicht das Verfahren der Rechnungslegung für die Beauftragten gegenüber dem Landesförderinstitut. Die rechtlichen Grundlagen von Inhalt und Verfahren der Abrechnung nach Abschnitt K 1 bis K 3 der Städtebauförderrichtlinie M-V blieben bestehen. Eine rechtliche Verpflichtung für den Beauftragten zur Umstellung seines Rechnungswesens wurde nicht erlassen. Eine Anpassung der Kontenpläne des Beauftragten an den landeseinheitlichen Kontenrahmenplan der Gemeinden musste daher auch nicht erfolgen.

Die Stadt ist dagegen verpflichtet, aus der vom Beauftragten zum Eröffnungsbilanzstichtag erstellten Zwischenabrechnung die Eröffnungsbilanz für das Städtebauliche Sondervermögen nach den Vorschriften des NKHR M-V zu entwickeln und das Rechnungswesen des Sondervermögens in Form der laufenden Verbuchungen im städtischen Rechnungswesen als gesonderten Mandant abzubilden sowie zukünftig entsprechend der Vorschriften der kommunalen Doppik Haushaltspläne und Jahresabschlüsse zu erstellen.

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft zur Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Beauftragten mit Wirkung zum 30.09.2012 (Beschluss-Nr. B480-27/12 vom 17.09.2012, Drs.-Nr.: 05/867) erfolgte ab 01.10.2012 die Buchführung und Abwicklung der Abrechnungen des Städtebaulichen Sondervermögens in Eigenregie der Stadt. Die Begleitung des Städtebaulichen Sondervermögens erfolgt nunmehr durch die Stabstelle Stadtsanierung.

Die Überleitung der kameralen Rechnungslegung zur doppelischen wird durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bestimmt. Feststellungen waren nicht gegeben. Der landeseinheitlich vorgeschriebene Kontenplan findet Anwendung.

Eine Voraussetzung der ordnungsgemäßen Buchführung nach den Vorschriften der kommunalen Doppik ist eine geprüfte, zertifizierte und freigegebene EDV-Software, die sowohl das laufende Buchungsgeschäft, die Haushaltsplanung als auch die Anlagenbuchführung, die geforderten Bestandteile zur Jahresrechnung und laufende Auswertung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange ermöglicht. Verwendung findet das Programm AB-Data kommunal.

Eine Freigabe der Software AB-DATA ist bisher noch nicht erfolgt. Diese obliegt gemäß § 59 Abs. 2 KV M-V dem Oberbürgermeister.

## **4.2 Eröffnungsbilanz**

Die EÖB wurde aus der Zwischenabrechnung des damaligen Sanierungsträgers für das Jahr 2011 abgeleitet.

Die am 04.03.2015 vorgelegte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 stellt mit Einschränkungen grundsätzlich eine ordnungsgemäße Ableitung aus den Büchern und dem Inventar dar. Sie umfasst im Wesentlichen alle Vermögens- und Schuldenpositionen des SSV. Die Verstöße gegen die Vorschriften der GemHVO-Doppik zu Ansatz, Bewertung, Ausweis und gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sind unter Gliederungspunkt 5 dargestellt.

## **4.3 Anhang mit Anlagen**

Der Eröffnungsbilanz sind ein Anhang und Anlagen beizufügen, §§ 3 ff. KomDoppikEG. Für die Erstellung der Unterlagen sind die Vorschriften des Landes sowie der Leitfadens zur Erstellung des Anhangs zu beachten. Die Voraussetzungen und Anforderungen des § 6 KomDoppikEG M-V zum notwendigen Inhalt des Anhangs sind nach den Feststellungen in der Prüfung erfüllt. Sie dienen der Ergänzung, Korrektur und Entlastung der Bilanzangaben und der Unterstützung der Erkennbarkeit der tatsächlichen Verhältnisse zur Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde. Zweck dieser Erläuterungen ist die Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Wertansätze in der Bilanz für einen sachverständigen Dritten. Der Anhang enthält daher z. B.:

- Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- die Anwendung von Vereinfachungsregelungen oder
- Schätzungen bestimmter Größen, Normen oder sonstiger Sachverhalte.

Die Aufbereitung und Darstellung der im Anhang enthaltenen einzelnen Sachverhalte und Tatbestände ist weitgehend klar und verständlich. Sie genügen im Wesentlichen den Anforderungen an einen schnellen Einstieg in die Materie.

## **5 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz**

Die Bilanz ist eine Aufstellung von Herkunft und Verwendung des Kapitals eines Wirtschaftssubjekts, hier einer Körperschaft. Eine Sonderform stellt die Eröffnungsbilanz dar. Vermögen und Schulden des Wirtschaftssubjekts werden zum Stichtag erstmalig systematisch und flächendeckend aufgestellt.

Die Eröffnungsbilanz ist die Ausgangsbasis für die dauernde Fortschreibung der Unternehmensdaten im Rechnungswesen der UHGW. Fehler betreffen also nicht nur die Eröffnungsbilanz, sondern auch die Bilanzen nachfolgender Haushaltsjahre.

## **Aktiva**

**Summe: 119.122,18 €**

### **1 Anlagevermögen**

**0,00 €**

Das Anlagevermögen erfasst im Wesentlichen immaterielle VG (Zuwendungen) und Finanzanlagen (Ausleihungen).

#### **1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

Immaterielle VG waren zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht vorhanden.

#### **1.2 Sachanlagen**

Sachanlagen waren zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht vorhanden.

#### **1.3 Finanzanlagen**

Finanzanlagen waren zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht vorhanden.

### **2 Umlaufvermögen**

**119.122,18 €**

Im UV werden die der Sanierung unterliegenden Grundstücke (Erzeugnisse) sowie die Maßnahmen der Sanierung (Leistungen) bis zur Abrechnung ausgewiesen, weiterhin die damit in Verbindung stehenden Forderungen sowie die liquiden Mittel erfasst.

#### **2.1 Vorräte**

##### **2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen**

**11.798,53 €**

###### **2.1.2.1 Privat nutzbare Objekte**

Im Städtebaulichen Sondervermögen THV 198 gibt es kein D4-Vermögen.

###### **2.1.2.2 Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten**

**11.798,53 €**

Öffentlich nutzbare Objekte verbleiben im AV des Kernhaushaltes. Werden Maßnahmen für diese Objekte im Sondervermögen durchgeführt, sind AHK als „unfertige Erzeugnisse/Leistungen“ in der EÖB abzubilden. Grundlage für die Erfassung bildet Anlage 10.2 Punkt 4.6 Erschließung des

Zwischenverwendungsnachweises per 31.12.2011 für das THV, der noch vom damaligen Sanierungsträger erstellt wurde.  
Zum Eröffnungsbilanzstichtag befand sich eine Maßnahme in der Durchführung. Die ausgewiesenen Beträge stellen die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Beträge dar:

<b>Maßnahme</b>	<b>Betrag in €</b>
Freianlagen Tolstoistraße 5-8	11.798,53 €

## **2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

**107.323,65 €**

### **2.2.4 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich**

**40,83 €**

Hier werden die Forderungen (Solidaritätszuschlag/Kapitalertragssteuer) gegen das Finanzamt erfasst. Sie ergeben sich aus dem Zwischenverwendungsnachweis 2011 Anlage 10.2 Punkt 9 – Kosten der Abwicklung.

## **2.3 Guthaben bei Kreditinstituten**

**107.282,82 €**

Die liquiden Mittel werden anhand des Kontoauszuges zum 31.12.2011 nachgewiesen. Des Weiteren sind sie im Zwischenverwendungsnachweis 2011 in der Anlage als Überschuss in der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich.

## Passiva

Summe: 119.122,18 €

### 1 Eigenkapital

Im SSV entspricht der Wert des Eigenkapitals dem Einbringungswert der noch nicht verwerteten privat nutzbaren Objekte. Da im THV kein D4-Vermögen vorhanden ist, beträgt das Eigenkapital 0,00 €.

### 2 Sonderposten

76.012,14 €

#### 2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

0,00 €

Der Wert des Sonderpostens entspricht der Höhe des AV. Zum Bilanzstichtag ist kein AV vorhanden ist, somit wird kein Sonderposten gebildet.

#### 2.4 Sonstige Sonderposten

76.012,14 €

In diesem Sonderposten ist die Finanzierung von Maßnahmen des UV abzubilden. Hier ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Investitionen in privat nutzbare Objekte und in öffentlich nutzbare Objekte.

##### 2.4.1 Sonderposten für Maßnahmen an privat nutzbaren Objekten

0,00 €

Für die Bildung der Sonderposten für privat nutzbare Objekte werden die Finanzierungsanteile von Bund, Land, Gemeinde und Dritten für das D4-Vermögen dargestellt. Diese entfällt, da kein D4-Vermögen vorhanden ist.

##### 2.4.2 Sonderposten für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten

76.012,14 €

Für die Bildung der Sonderposten für öffentlich nutzbare Objekte werden die Finanzierungsanteile von Bund, Land und Dritten herangezogen. Der Finanzierungsanteil der Gemeinde wird nicht hier sondern als erhaltene Anzahlung auf Maßnahmen für öffentlich nutzbare Objekte bei den Verbindlichkeiten dargestellt. Für die Ermittlung der jeweiligen Anteile ist ein pauschaliertes Aufteilungsverfahren zulässig.

Das THV 198 erhielt bis zum Eröffnungsbilanzstichtag Fördermittel für die Programmjahre 2003-2006/2008-2009/2011.

Die gesamten Zuwendungen von Bund, Land und Gemeinde werden zusammengefasst und entsprechend der Förderquoten prozentual aufgeteilt. Hier ergeben sich für:

- den Bund → 33,25 %
- das Land → 33,42 %

- die Gemeinde → 33,33 %

Die Grundlage für die Berechnung ist der Betrag des Umlaufvermögens der Aktivseite i.H.v. 11.798,53 €. Der Differenzbetrag von Aktiva und Passiva wird anteilmäßig (nach den ermittelten Prozenten) hinzugerechnet. Dies entspricht der Festlegung in der 1. Änderung der Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Städtebaulichen Sondervermögens.

- Sonderposten für Zuwendungen des Bundes für Maßnahmen an öffentlich genutzten Objekten 37.909,16 €
- Sonderposten für Zuwendungen des Landes für Maßnahmen an öffentlich genutzten Objekten 38.102,98 €

#### **4 Verbindlichkeiten**

**43.110,04 €**

#### **4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

**5.109,67 €**

Der Betrag ergibt sich aus Buchungen in 2012. Es handelt sich u.a. um die Trägervergütung für das IV. Quartal 2011 sowie um ein Honorar für Planungsleistungen.

#### **4.10 Verbindlichkeiten für den sonstigen öffentlichen Bereich**

**38.000,37 €**

Hier werden der Gemeindeanteil i.H.v. 33,33 % aus der Aktiva 2.1.2 zuzüglich dem prozentualen Anteil aus der Differenz zwischen Aktiva und Passiva in Ansatz gebracht.

## 6 Eröffnungsbilanz

### Städtebauliches Sondervermögen 198 - Schönwalde II - Stadtbau Ost, Pr Eröffnungsbilanz 2012

Bezeichnung	01.01.2012 in EUR
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>0,00</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2 Sachanlagen	0,00
1.3 Finanzanlagen	0,00
<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>119.122,18</b>
2.1 Vorräte	11.796,53
2.1.2 Urfertige Erzeugnisse, unterfertige Leistungen 14240000 Überfertigte Leistungen und unterfertige Erzeugnisse des Städtebaulichen Sondervermögens: off. nutzbare Objekte	11.796,53
<b>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>40,83</b>
2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	40,83
15540000 gegen den öffentlichen Bereich	0,00
16400000 gegen den öffentlichen Bereich	0,00
16490000 gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	40,83
<b>2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich</b>	<b>40,83</b>
15540000 gegen den öffentlichen Bereich	0,00
16400000 gegen den öffentlichen Bereich	0,00
16490000 gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	40,83
<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00</b>
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	107.282,82
18470000 Kontokorrentguthaben	107.282,82
<b>3 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>
<b>4 Aktive latente Steuern</b>	<b>0,00</b>
<b>5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>119.122,18</b>

Bezeichnung	01.01.2012 in EUR
<b>1 Eigenkapital</b>	<b>0,00</b>
<b>2 Sonderposten</b>	<b>76.012,14</b>
2.4 Sonstige Sonderposten	76.012,14
23932000 vom Bund	37.899,16
23932000 vom Land	38.112,98
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>43.110,04</b>
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.109,67
35000000 gegenüber dem privaten Bereich	0,00
35170000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.109,67
<b>4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich</b>	<b>38.000,37</b>
34431000 für öffentlich nutzbare Objekte	38.000,37
35400000 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00
<b>4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich</b>	<b>38.000,37</b>
34431000 für öffentlich nutzbare Objekte	38.000,37
35400000 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00
<b>5 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>
<b>6 Passive latente Steuern</b>	<b>0,00</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>119.122,18</b>



**Anhang zur Eröffnungsbilanz  
des Städtebaulichen  
Sondervermögens 198  
„SUB – Schönwalde II“ der  
Universitäts- und Hansestadt  
Greifswald  
zum 01. Januar 2012**

## Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen .....	3
2	Gliederung der Eröffnungsbilanz .....	3
3	Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze .....	3
4	Angaben zu einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz .....	4
4.1	Anlagevermögen.....	4
4.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände .....	4
4.1.2	Sachanlagen .....	4
4.1.3	Finanzanlagen .....	4
4.2	Umlaufvermögen.....	4
4.2.1	Vorräte .....	5
4.2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	5
4.2.3	Liquide Mittel.....	5
4.2.4	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in TEUR .....	6
4.3	Eigenkapital in TEUR.....	6
4.4	Sonderposten.....	6
4.4.1	Sonderposten zum Anlagevermögen.....	6
4.4.2	Sonstige Sonderposten.....	6
4.5	Rückstellungen in TEUR.....	7
4.6	Verbindlichkeiten.....	7
4.6.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	7
4.6.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	7
4.6.3	Sonst. Verbindlichkeiten ggü. dem sonstigen öffentlichen Bereich.....	7
4.7	Passive Rechnungsabgrenzungsposten in TEUR .....	7

## **Anhang zur Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens 198 „SUB – Schönwalde II“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 01. Januar 2012**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 64 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V ist für städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 des Baugesetzbuches und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 165 des Baugesetzbuches eine Sonderrechnung zu führen. Für die Sondervermögen gelten gemäß § 64 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V die Vorschriften des Abschnittes 4 Kommunalverfassung M-V zur Haushaltswirtschaft. Der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 des Städtebaulichen Sondervermögens 198 „SUB – Schönwalde II“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde unter Beachtung der §§ 3, 4 und 6 KomDoppikEG M-V i.V. und der GemHVO-Doppik erstellt.

### **2 Gliederung der Eröffnungsbilanz**

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung. Die Muster „Bilanz“, „Forderungsübersicht“, „Verbindlichkeitenübersicht“, „Darlehensübersicht“, „Grundstücksverzeichnis“ und „Anlagenübersicht“ wurden entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung der kommunalen Vermögen, „Bilanzielle Behandlung des Städtebaulichen Sondervermögens im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR M-V)“ angewendet.

### **3 Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

#### Rechtsgrundlagen

Bei der Erfassung und -bewertung des Vermögens wurden insbesondere beachtet: §§ 4 und 5 KomDoppikEG M-V, §§ 30 bis 41, 43, 47, 48 bis 53 GemHVO-Doppik, die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik, der Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern, die vom Landesprojekt veröffentlichten „häufig gestellten Fragen“ sowie die „Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie für Städtebauliche Sondervermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ in Verbindung mit der „Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.

#### Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung

In der Bilanz sind alle Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten erfasst, an denen das Städtebauliche Sondervermögen 198 „SUB – Schönwalde II“ sowohl das rechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum hat. Bestände an körperlichen Vermögensgegenständen sind nicht vorhanden.

## 4 Angaben zu einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz

### 4.1 Anlagevermögen

1	Anlagevermögen		0
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		0
1.2	Sachanlagen		0
1.3	Finanzanlagen		0

Als Anlagevermögen der Städtebaulichen Sondervermögen sind die vom Sondervermögen an Dritte geleistete Zuwendungen als immaterielle Vermögensgegenstände zu erfassen, sofern die geleisteten Zuwendungen einer vereinbarten zeitlichen Zweckbindung gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V unterliegen. Unterliegt die Zuwendung keiner zeitlichen Zweckbindung, entfällt der Ansatz, da es sich um laufende Aufwendungen handelt.

Unter den Finanzanlagen sind alle Ausleihungen an Grundstückseigentümer zu erfassen. Das sind alle vom Sondervermögen an andere Sondervermögen ausgereichten Mittel und auch an Dritte ausgereichte Darlehen zu erfassen.

Der Nachweis des gesamten Anlagevermögens erfolgt manuell in den Anlagen 1 und 2 der Eröffnungsbilanz.

#### 4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		0
-----	-----------------------------------	--	---

Immaterielle Vermögensgegenstände sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

#### 4.1.2 Sachanlagen

1.2	Sachanlagen		0
-----	-------------	--	---

Sachanlagen sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

#### 4.1.3 Finanzanlagen

1.3	Finanzanlagen		0
-----	---------------	--	---

Finanzanlagen sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

### 4.2 Umlaufvermögen

2	Umlaufvermögen		119.122,18
2.1	Vorräte		11.798,53
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		40,83
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		107.282,82

#### 4.2.1 Vorräte

2.1	Vorräte		11.798,53
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		11.798,53
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		0

Als unfertige Erzeugnisse sind in der Bilanz alle Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Errichtung, Modernisierung oder Instandsetzung öffentlich nutzbarer Objekte ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die hier erfasste Maßnahmen betreffen, sind nicht vorhanden.

Ausgaben für Objekte, die zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits fertig gestellt und der Stadt übergeben wurden, sind nicht berücksichtigt.

Der Wert setzt sich entsprechend dem Zwischenverwendungsnachweis 2011 des damaligen Sanierungsträger der Stadt – Anlage 10.3 Nr. 4.6 wie folgt zusammen:

Objekt 02014 - Tolstoistraße 5-8, 9/10 - 2014: 11.798,53 Euro

#### 4.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		40,83
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		40,83

Die detaillierte Aufteilung der Forderungen nach Forderungsart und Restlaufzeit sowie der Ausweis der Wertberichtigungen erfolgt in der Anlage 4 (Forderungsübersicht) zum Anhang zur Eröffnungsbilanz.

Die Höhe der Forderungen ergibt sich aus dem Zwischenverwendungsnachweis 2011 des damaligen Sanierungsträger der Stadt – Anlage 10.2 Nr. 9. Es wurden alle Forderungen gegen das Finanzamt erfasst.

Die Forderungen sind grundsätzlich mit den Nominalwerten in der Eröffnungsbilanz angesetzt worden. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

#### 4.2.3 Liquide Mittel

2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		107.282,82
-----	---	--	------------

Die Summe der liquiden Mittel entspricht dem Bestand, der im Zwischenverwendungsnachweis 2011 des damaligen Sanierungsträger der Stadt – Anlage 10 in der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben als Überschuss zum 31.12.2011 ausgewiesen ist.

Die liquiden Mittel werden durch Kontoauszug zum 31.12.2011 nachgewiesen. Sie werden mit dem Nominalwert in der Eröffnungsbilanz angesetzt.

#### 4.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in TEUR

3.	Rechnungsabgrenzungsposten		0
----	----------------------------	--	---

#### 4.3 Eigenkapital in TEUR

1	Eigenkapital		0
---	--------------	--	---

Der Wert des Eigenkapitals entspricht in den Städtebaulichen Sondervermögen dem Einbringungswert der noch nicht verwerteten privat nutzbaren Objekte. Da im vorliegenden Fall keine Grundstücke in das Sondervermögen eingebracht wurden, wird das Eigenkapital mit 0 Euro angesetzt.

#### 4.4 Sonderposten

2	Sonderposten		76.012,14
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		0,00
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		0,00
2.4	Sonstige Sonderposten		76.012,14
2.4.2	Sonderposten für Maßnahmen an öff. nutzbaren Objekten		76.012,14

##### 4.4.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Der Wert des Sonderpostens entspricht in voller Höhe dem Wert des Anlagevermögens, welches sich aus den Finanzanlagen errechnet. Die Aufteilung des Sonderpostens erfolgt entsprechend der Fördermittelzusagen auf Bund zu 33,25%, Land zu 33,42% und Stadt zu 33,33%.

##### 4.4.2 Sonstige Sonderposten

Die Sonstigen Sonderposten entsprechen unter anderem dem im Umlaufvermögen ausgewiesenen Wert der Investitionen an öffentlich nutzbaren Objekten.

Objekt 02014 - Tolstoistraße 5-8, 9/10 - 2014: 11.798,53 Euro

Der Anteil der Stadt ist nicht unter dem Sonderposten zu erfassen, sondern als erhaltene Anzahlung auf Bestellung für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten unter den Sonstigen Verbindlichkeiten 4.10.1.

Entsprechend der 1. Änderung der Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Städtebaulichen Sondervermögens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, wird der Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva entsprechend der Fördermittelzusagen auf Bund zu 33,25%, Land zu 33,42% und Stadt zu 33,33% ebenfalls unter dem Sonstigen Sonderposten für Investitionen an öffentlich nutzbaren Objekten erfasst.

Auch hier ist der Anteil der Stadt nicht unter dem Sonderposten, sondern als erhaltene Anzahlung auf Bestellung für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten unter den Sonstigen Verbindlichkeiten 4.10.1 zu erfassen.

#### 4.5 Rückstellungen in TEUR

3	Rückstellungen		0
---	----------------	--	---

#### 4.6 Verbindlichkeiten

4	Verbindlichkeiten		43.110,04
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		0
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		5.109,67
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:		38.000,37
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		38.000,37

##### 4.6.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.

##### 4.6.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Es wurden alle Rechnungen erfasst, die noch nicht beglichen wurden. Als Nachweis für den Wert der Verbindlichkeiten wurde der Einzelnachweis des damaligen Sanierungsträgers der Stadt vom 08.06.2012 zugrunde gelegt.

Trägervergütung IV. Quartal 2011	3.965,56 Euro
Honorar Plang. Spielplatz Makarenkostr.	<u>1.144,11 Euro</u>
	5.109,67 Euro

##### 4.6.3 Sonst. Verbindlichkeiten ggü. dem sonstigen öffentlichen Bereich

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung der Sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich wie die des Sonstige Sonderpostens für Investitionen an öffentlich nutzbaren Objekten. Es handelt sich hier um die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellung. Hinzu kommt der entsprechend Fördermittelzusagen auf Bund zu 33,25%, Land zu 33,42% und Stadt zu 33,33% entfallende Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva.

#### 4.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten in TEUR

5	Rechnungsabgrenzungsposten		0
---	----------------------------	--	---

## 6.2 Übersichten zur Eröffnungsbilanz

### 6.2.1 Darlehensübersicht

Münchinger und Henningsbaueisen für Städtebauliches Sondervermögen Anlage 1

Darlehensübersicht des Städtebaulichen Sondervermögens - 198 - "SUB Schönwalde II" der Universitäts- und Hensestadt Greifswald zum 01.01.2012

Objekt / Darlehensnehmer	Datum Vertrag	Ursprünglicher Darlehensbetrag Euro	Stand zum Beginn des Haushaltsjahres Euro	Tilgung im Haushaltsjahr Euro	Stand zum Ende des Haushaltsjahres Euro	kumulierte Tilgung zum Ende des Haushalts- jahres lt. Tilgungsplan Euro	rückständige Tilgung zum Ende des Haushalts- jahres Euro	Zinsen im Haushaltsjahr Euro	kumulierte Zinsen zum Ende des Haushalts- jahres lt. Tilgungsplan Euro	rückständige Zinsen zum Ende des Haushalts- jahres Euro	kumulierte Wertberich- tigungen Euro	erhaltene Sicherheiten
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Stand: 1.01.2014



## 6.2.2 Anlagenübersicht

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie für städtisches Sondervermögen  
Anlage 2

Anlagenübersicht mit Sonderposten des Städtischen Sondervermögens - 196 - "SUIJ Schönmalde II" der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 1. Januar 2012

Posten	Anzahlungs- und Vermögensposten / Zuführungsbeiträge		Abschreibungen, Wertberichtigungen / Aufwandsbeiträge		Restbuchwerte		Kameralisten		Auflage- und laufende Abschreibungen / Aufwandsbeiträge
	Stand zum 31.12.2011	Zuflüsse im Haushaltsjahr	Umschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Restbuchwert Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert Anfang des Haushaltsjahres	Durchschnittlicher Restbuchwert	Durchschnittlicher Restbuchwert	
<b>1. Anlageübersicht</b>									
1.1	in €								
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2. Sonderpostenübersicht</b>									
2.1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sonderposten zum Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sonderposten zum Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

SEITE: 12/08.2012

SEITE 1 VON 1

## 6.2.3 Grundstücksverzeichnis

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie für Städtebauliches Sondervermögen  
Anlage 3

Grundstückverzeichnis des Städtebaulichen Sondervermögens - 188 - "SUB Schönwalde II" der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 1. Januar 2012

Lfd. Nr.	Grundstückbezeichnung		Größe m <sup>2</sup>	Kaufpreis		Nutzungen		Zeitpunkt		Verkaufswert zum Zeitpunkt der Bewertung (Art. 3, 2. Abs. 2 der SBAufV) (Ertragswert / Eintragswert)	Eingang des Kaufpreises auf dem Treuhänderkonto +	Eingang für Veräußerung 01.01.2006 + + + Datum	Anrechnung als Eigenanteil nach U.d.A. 1 Abs. 3 Satz 3 der SBAufV + + +	kumulierte Sondierungszuschüsse des Sondervermögens x	Marktwert der abgetragenen Grundstücke zum Bilanzstichtag x	Ab- einbrüche Grundstücke zum Bilanzstichtag x	Euro	Euro	
	Flur-/Parzellennummer	Strasse		Ankaufspreis Euro	Verkaufspreis Euro	WE Anzahl	GE Anzahl	andere Anzahl	Zugang Datum										Abszug Datum

## 6.2.4 Forderungsübersicht

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie für Städtebauliches Sondervermögen  
Anlage 4

Forderungsübersicht des Städtebaulichen Sondervermögens - 196 - "SUB Schönwalde II" der Universalitäts- und Hansestadt Greifswald zum 01.01.2012

Posten	Art (gemäß § 47 Abs. 4 Nummer 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung zum Ende des Haushaltsjahres	Kumulierte sonstige Abzinsung zum Ende des Haushaltsjahres	Blanzwert zum Ende des Haushaltsjahres	Blanzwert zum Ende des Haushaltsjahres
		davon mit einer Restlaufzeit		Nominalwert					
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren					
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	40,83	0,00	0,00	40,83	0,00	0,00	40,83	0,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	40,83	0,00	0,00	40,83	0,00	0,00	40,83	0,00
2.2	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	40,83	0,00	0,00	40,83	0,00	0,00	40,83	0,00

in €

Stand: 12.08.2014

Seite 1 von 1

## 6.2.5 Verbindlichkeitenübersicht

Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie für Städtebauliches Sondervermögen  
Anlage 5

### Verbindlichkeitenübersicht des Städtebaulichen Sondervermögens - 196 - "SUB Schönwalde II" der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 01.01.2012

Posten	Art (gemäß § 46 Abs. 5 Nummer 4 GenFRVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 01.01.2012					Stand zum 01.01.2012 (Nominalwert)	Abzinsung zum 01.01.2012	Stand zum 01.01.2012 (Bilanzwert)	davon durch Grundland- rechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2011 (Bilanzwert)
		von über einem bis zu 5 Jahren		von mehr als 5 Jahren		In €						
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu 5 Jahren	von über einem bis zu 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren							
4.	Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	davon:											
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.109,67	0,00	0,00	0,00	5.109,67	0,00	5.109,67	0,00		0,00	
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferteistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Verbindlichkeitsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrückstellungen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentl. Rechts, Verbänden gegenüber dem sonstigen öffentl. Bereich	38.000,37	0,00	0,00	0,00	38.000,37	0,00	38.000,37	0,00		0,00	
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentl. Bereich	38.000,37	0,00	0,00	0,00	38.000,37	0,00	38.000,37	0,00		0,00	
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsverkehrsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentl. Bereich											
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	<b>Summe der Verbindlichkeiten</b>	<b>43.110,04</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>43.110,04</b>	<b>0,00</b>	<b>43.110,04</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	

Stand: 12.08.2014

Seite 1 von 1

## 7 Abschließende Äußerung

### Abschließende Äußerung <sup>3)</sup>

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG i.V.m. § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Anhangs und der Anlagen zum Anhang der Eröffnungsbilanz sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung hat das RPA die Eröffnungsbilanz, den Anhang sowie die Anlagen zum Anhang unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

### **Städtebaulichen Sondervermögens 198 „Stadtumbau Ost – Ostseeviertel- Schönwalde II“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

für den Bilanzstichtag vom 01. Januar 2012 geprüft.

Das Rechnungswesen und die Eröffnungsbilanz, der Anhang sowie die Anlagen zum Anhang gemäß §§ 3, 4 ff., 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V i.V.m. § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik M-V wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Aufgabe des RPA war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz, den Anhang sowie die Anlagen zum Anhang unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Das RPA hat seine Prüfung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der entsprechenden Anwendung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz, den Anhang und die Anlagen zum Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Städtebaulichen Sondervermögens 198 „Stadtumbau Ost – Ostseeviertel- Schönwalde II“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vollumfänglich beurteilt. Das RPA ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt. Die einschränkenden Feststellungen betreffen:

#### 1. Buchführung:

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Buchführung einschließlich der ordnungsgemäßen Einhaltung ihrer Grundsätze ist zum Teil nicht vollumfänglich nachvollziehbar.

---

<sup>3)</sup> Eine Verwendung der abschließenden Äußerung außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Eröffnungsbilanz und/oder dem Anhang und / oder der Anlagen zum Anhang in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes, sofern hierbei die bestätigende Äußerung zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hingewiesen wird.

Im Rahmen der Prüfung konnte nur für den Nachweis des Komplementäranteils der UHGW Rückgriff auf die elektronische Buchführung genommen werden. Die übrigen Daten der vorgelegten Eröffnungsbilanz sind nicht aus den Konten der Hauptbuchhaltung (AB-Data) abgeleitet worden. Die Ableitung erfolgte aus dem Verwendungsnachweis 2011 der BBC für das SSV und den damit verbundenen Unterlagen. Ein Rückgriff auf die elektronische Buchführung war nicht möglich, da die Buchführung bis zum 30.09. über die BBC lief. Im Übrigen ist eine Freigabe der Software AB-Data für die Hauptbuchhaltung bisher noch nicht erfolgt.

-----

Nach der Beurteilung des RPA entsprechen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse die Eröffnungsbilanz und der die Eröffnungsbilanz erläuternde Anhang mit seinen Anlagen mit der genannten Einschränkung den Vorschriften der §§ 3, 4 ff., 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V i.V.m. § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik M-V sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Städtebaulichen Sondervermögens 198 „Stadtumbau Ost – Ostseevierviertel- Schönwalde II“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Greifswald, 19.08.2015



---

Ort / Datum

---

Unterschrift

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

**Abschließender Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses  
zu den Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2012  
der Städtebaulichen Sondervermögen  
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG) obliegt die Prüfung der Eröffnungsbilanzen der Städtebaulichen Sondervermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dem Rechnungsprüfungsausschuss. Hierzu hat sich der Ausschuss des Rechnungsprüfungsamtes bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung am 14. September 2017 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss abschließend die Eröffnungsbilanzen der Städtebaulichen Sondervermögen zum 01.01.2012 samt Anhang und Anlagen sowie die vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Berichte über die Prüfung der Eröffnungsbilanzen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt und zusätzlich eigene Prüfhandlungen vorgenommen:

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25. Juni 2015

Erste Lesung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens  
SSV 162 „Soziale Stadt – Fleischervorstadt“ (Drs. 06/367)

Erste Lesung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens  
SSV 193 „Stadtumbau Ost – Schönwalde I“ (Drs. 06/368)

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22. Oktober 2015

Erste Lesung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens  
SSV 194 „Stadtumbau Ost – Ostseevierviertel-Parkseite“ (Drs. 06/479)

Erste Lesung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens  
SSV 198 „Stadtumbau Ost – Schönwalde II“ (Drs. 06/480)

Erste Lesung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens  
SSV 199 „Soziale Stadt – Schönwalde II“ (Drs. 06/481)

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22. September 2016

Erste Lesung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens  
SSV 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ (Drs. 06/778)

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15. Dezember 2016

Erste Lesung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens  
SSV 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt-Fleischervorstadt“ (Drs. 06/870)

Arbeitstreffen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 31. Juli 2017

Vornahme von Prüfhandlungen der Arbeitsgruppe anhand des Städtebaulichen  
Sondervermögens 161

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. September 2017

Zweite Lesung der Eröffnungsbilanzen zu den Städtebaulichen Sondervermögen

SSV 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt-Fleischervorstadt“ (Drs. 06/870.1)

SSV 162 „Soziale Stadt – Fleischervorstadt“ (Drs. 06/367.1)

SSV 192 „Sanierungsgebiet Wieck“ (Drs. 06/778.1)

SSV 193 „Stadtumbau Ost – Schönwalde I“ (Drs. 06/368.1)

SSV 194 „Stadtumbau Ost – Ostseevierviertel-Parkseite“ (Drs. 06/479.1)

SSV 198 „Stadtumbau Ost – Schönwalde II“ (Drs. 06/480.1)

SSV 199 „Soziale Stadt – Schönwalde II“ (Drs. 06/481.1)

und Beschlussfassung zur Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass die Eröffnungsbilanzen samt Anhang und Anlagen den Vorschriften der §§ 3 bis 11 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz M-V i.V.m. § 60 Kommunalverfassung M-V und der §§ 24 bis 48 sowie §§ 50 bis 53 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Eröffnungsbilanzen vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Städtebaulichen Sondervermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfung führte zu einer einschränkenden Feststellung im Bezug auf die **Buchführung**:

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Buchführung einschließlich der ordnungsgemäßen Einhaltung ihrer Grundsätze ist zum Teil nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Im Rahmen der Prüfung konnte nur für den Nachweis der städtischen Komplementäranteile Rückgriff auf die elektronische Buchführung genommen werden. Die übrigen Daten der vorgelegten Eröffnungsbilanzen sind nicht aus den Konten der Hauptbuchhaltung abgeleitet worden. Die Ableitung erfolgte aus den Verwendungsnachweisen des Jahres 2011 der BauBeCon für das Städtebauliche Sondervermögen und den damit verbundenen Unterlagen. Ein Rückgriff auf die elektronische Buchführung war nicht möglich, da die Buchführung bis zum 30. September 2012 über die BauBeCon lief.

Die Prüfung hat mit Ausnahme dieser Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt. Beanstandungen aus Prüfberichten, welche die fehlende Vollständigkeitserklärung seitens des Oberbürgermeisters und die fehlende Freigabe der Finanzsoftware AB-DATA betrafen, wurden im weiteren Verlauf der Prüfungen ausgeräumt und führen damit abschließend nicht mehr zu einschränkenden Feststellungen.



Auf der Grundlage der Berichte zur Prüfung der Eröffnungsbilanzen empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die geprüften Eröffnungsbilanzen der Städtebaulichen Sondervermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum 01.01.2012 festzustellen.

Greifswald, den 14. September 2017

André Bleckmann  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses  
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald